

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

47. Jahrgang

18.10.2018

Nr. 12



## Inhalt:

1. 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Bekanntmachung und Aufruf zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche hinsichtlich der Auflösung von Sparbüchern zu drei Interessentenschaften

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# BEKANNTMACHUNG

## **1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 11.10.2018 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Die 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“**

### **Anlass und Ziel**

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung der Innenbereichssatzung „Am Friethweg“ für den Bereich des Grundstücks Hellweg 56 vor. Angestrebt wird die Erweiterung der Baugrenzen auf den rückwärtigen Grundstücksteil, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu schaffen. Seitlich des Grundstücks verläuft die Zuwegung zu einer Hofstelle, die als Erschließung genutzt werden soll.

Die Erweiterungsfläche ist als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt und kann problemlos über eine bestehende Stichstraße erschlossen werden kann. Somit kann zusätzlicher Wohnraum auf bereits im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen geschaffen und der Innenbereich durch Satzung geringfügig ergänzt werden.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Erweiterungsfläche liegt im Ortsteil Sythen und umfasst den hinteren Teil des Grundstücks Hellweg 56 (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 51, Flurstück 266). Der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung „Am Friethweg“ wird nicht verändert, sondern lediglich das Baufenster erweitert.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Für die angestrebte wohnbauliche Maßnahme ist die Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung „Am Friethweg“ notwendig, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.10.2018 beschlossene Aufstellung der 1. Änderung der Satzung „Am Friethweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den vor genannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1.

Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

**Hinweis**

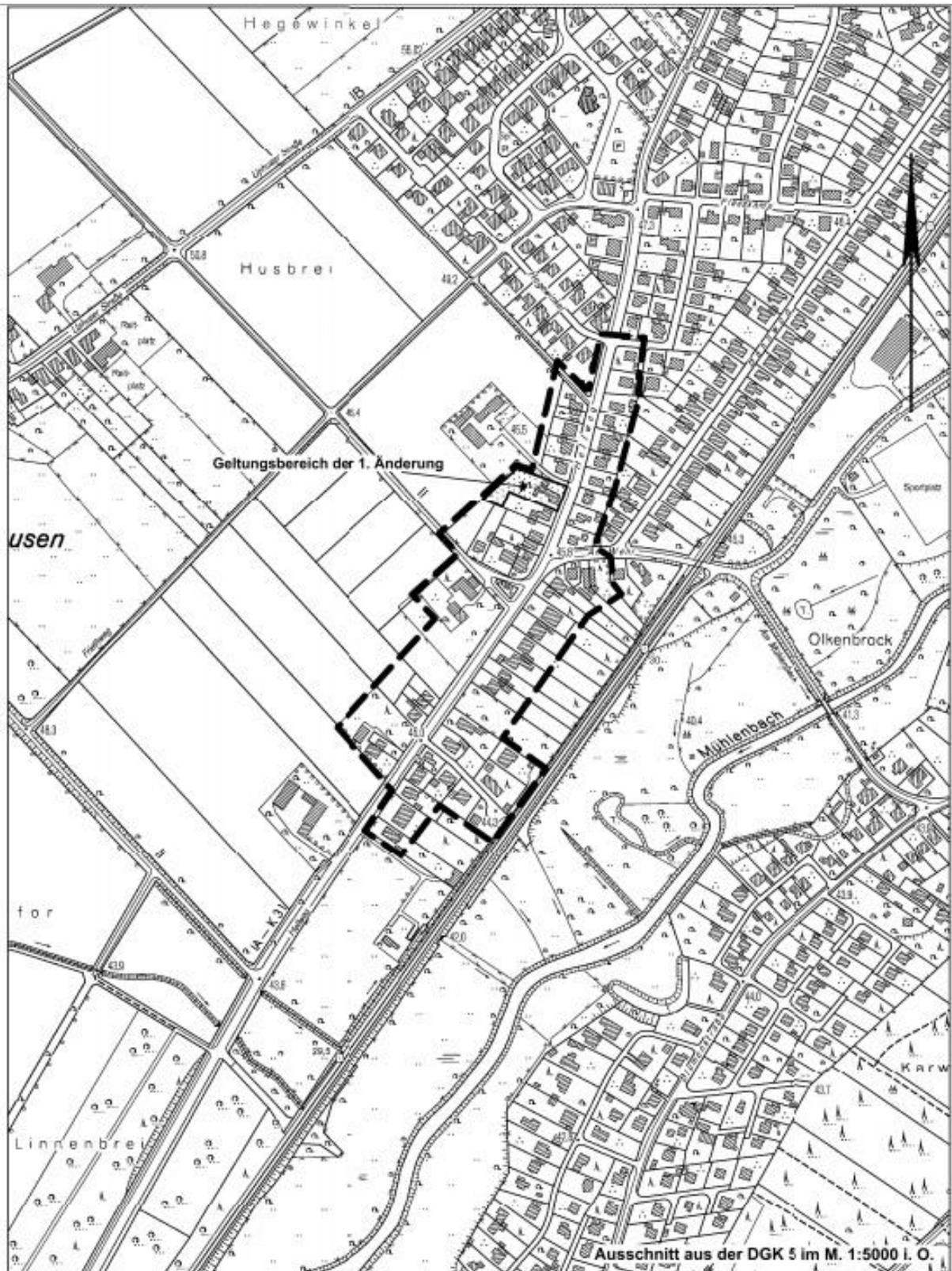
Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB gelten für die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend.

Haltern am See, den 15.10.2018  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



### ÜBERSICHTSPLAN

zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB "Am Friethweg"

Stadtverwaltung Haltern am See  
 Fachbereich 62 - Planen

Stand: 23.07.2018

# **Bekanntmachung und Aufruf zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche hinsichtlich der Auflösung von Sparbüchern zu drei Interessentenschaften**

## **Allgemeines**

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte vielerorts eine Aufteilung von Nutzflächen zu persönlichem Eigentum. Dabei wurden Flächen im Rezessgebiet, die gemeinschaftlich genutzt wurden (Wege, Gräben, Lagerplätze etc.) den sogenannten Interessenten gemeinsam zugewiesen. In den Rezessen wurden schriftlich die neu gebildeten privaten Grundstücke und die gemeinschaftlich genutzten Grundstücke zugeordnet und die Rechte und Pflichten der einzelnen Rezessteilnehmer festgelegt. Zusätzlich wurde das Gebiet für das der Rezess gelten sollte in einer Kartengrundlage skizziert.

Eine einheitliche Regelung für diese Interessentenschaften enthielt das preußische „Gesetz betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ von 1887, an dessen Stelle in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ von 1956 getreten ist. Darin ist festgelegt, dass die durch den Rezess getroffenen Festsetzungen die Wirkung von Gemeindecapitulationsurteilen haben und durch Satzung auch geändert oder aufgehoben werden können. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist ganz allgemein der jeweiligen Gemeinde übertragen worden.

Durch die Veränderung der Infrastruktur (Neubau von Straßen, Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen u. ä.) wurden zahlreiche Flächen der Interessentenschaften gerade in den 1980er und 1990er Jahren zweckentwidmet und veräußert, da sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wurden bzw. für öffentlich nutzbare Straßenverbindungen benötigt wurden.

Die hieraus erzielten Verkaufserlöse wurden regelmäßig den hier vorliegenden Sparbüchern der jeweiligen Interessentenschaft gutgeschrieben.

Diese Verfahren wurden zuständigkeitshalber durch die Gemeinde betrieben.

Die Stadt Haltern am See verwaltet derzeit 27 Interessentenschaften, von denen aber lediglich noch fünf über Grundvermögen verfügen. Zu den anderen 22 Interessentenschaften liegen nur noch Sparbücher vor.

Somit ist bei dem Großteil der Interessentenschaften der ursprüngliche Zweck (gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von z.B. Wegen und Gräben) nicht mehr gegeben.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sieht in § 6 vor, dass Einkünfte aus der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach dem Beitragsverhältnis (wurde in den Rezessen festgelegt) unter den Beteiligten zu verteilen ist.

Da die Mittel der Interessentenschaften von der Stadt Haltern am See verwaltet werden müssen (z.B. ist jedes Jahr eine Jahresrechnung aufzustellen), entstehen regelmäßig Verwaltungskosten, die vom Sparvermögen in Abzug zu bringen sind. Der Guthabenbestand der Sparbücher wird somit Jahr für Jahr vermindert.

Aus den vorgenannten Gründen plant die Stadt Haltern am See daher, sukzessive die Interessentenschaften aufzulösen. Dazu sollen die nach Abzug der Verwaltungskosten noch vorhandenen Mittel an solche Berechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger ausgekehrt werden, zu deren Gunsten seinerzeit die jeweiligen Rezesse geschlossen wurden.

Intensive Nachforschungen haben gezeigt, dass die Rezesse von den Beteiligten leider nicht immer fortgeschrieben wurden bzw. heute nur noch teilweise und dann auch kaum lesbar vorliegen oder auch nur schwer auf die heutigen Kartenstrukturen übertragbar sind. Es liegt keine Gewähr für eine Vollständigkeit der Rezesse bzw. späterer Nachträge vor, da durch die Einwirkungen der beiden Weltkriege viele Unterlagen verloren gegangen sein dürften.

Dies hat zur Folge, dass die Stadt Haltern am See nicht in der Lage ist, anhand der hier vorhandenen Unterlagen die ursprünglich Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger zu ermitteln.

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt in einem ersten Schritt die nachfolgend bezeichneten Sparbücher von Interessentenschaften aufzulösen und die vorhandenen Mittel nach Abzug der hierzu noch entstehenden Verwaltungskosten an etwaige Berechtigte auszukehren.

1. Beteiligtengesamtheit der Teilungssache Schulte-Hullern und Kolon-Streyll  
derzeitiger Sparbuchbestand: 1.488,41 Euro
2. Interessenten der Freien Mark zu Haltern  
derzeitiger Sparbuchbestand: 3.652,45 Euro
3. Interessentengesamtheit der Gemeinde Flaesheim  
derzeitiger Sparbuchbestand: 1.387,16 Euro

In der Verwaltung vorhandene Unterlagen sind:

- Vorhandene Handakten aus dem städt. Archiv
- Rezesse bzw. unvollständige Rezessunterlagen aus anderen Archiven, die in digitaler Form vorliegen.

# Aufruf

## zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche

Ich rufe hiermit jedermann auf, seine Ansprüche an dem Guthaben zu einem der drei vorgenannten Sparbücher bis zum

**14. Dezember 2018**

schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz anzumelden. Die De-Mail-Adresse lautet: „[Stadtverwaltung@haltern.de-mail.de](mailto:Stadtverwaltung@haltern.de-mail.de)“.

Die Niederschrift kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung z.B. im Fachbereich Infrastruktur, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.07 (Herr Bieber) oder Zimmer 1.03 (Frau Korte) aufgenommen werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes kann auch jedermann in die zu den Sparbüchern gehörenden Verwaltungsvorgänge Einsicht nehmen und die digital vorliegenden Unterlagen sichten.

### **Hinweis:**

Die digital vorliegenden Unterlagen sind fast vollständig in Kurrentschrift verfasst, die dem Sütterlin ähnlich ist.

Ich weise darauf hin, dass ein geltend gemachter Anspruch nur anerkannt wird, wenn er in geeigneter Form nachgewiesen wird.

### **Weitere Vorgehensweise:**

Die Auflösung der Sparbücher und damit der Interessentenschaft erfolgt durch eine vom Rat der Stadt Haltern am See zu beschließende Satzung, die zudem der Zustimmung des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde bedarf.

Sollten sich keine Berechtigte finden, beabsichtigt die Stadt Haltern am See die Mittel gesondert im Haushalt der Stadt Haltern am See zu buchen und u.a. für Zwecke der Wegeunterhaltung einzusetzen.

Haltern am See, den 12.10.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel